

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 9. d. M. beschlossen, daß dem §. 2 der Bestimmungen über die Zehre — vergl. Bestimmung vom 30. Mai 1888, Central-Blatt S. 184 — folgende Vorbest. als letzter Absatz hinzugefügt werde:

Bei der Einfuhr von Baumwollenfasern in zum Transport dieser Fälligkeit eigens eingerichteter Fahrzeuge ohne erdverweilige unmittelbare Umschließung ist das zollpflichtige Gewicht in der Weise zu ermitteln, daß zu dem Ullengewicht des Baumwollenfaserns 20,5 Prozent dieses Gewichtes zugeschlagen werden.

Berlin, den 16. Mai 1895.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Kichenborn.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 2. d. M. Folgendes beschlossen:

1. Deutsche Güter, welche aus dem deutschen Zollgebiet zur internationalen Ausstellung für Gold- und Silbersachen in Antwerpen geschickt werden sind und von derselben mit dem Anspruch auf volleres Entloß zurückgebracht werden, sind vor dem Abgang in Antwerpen von dem zuständigen Befehlender dem Kaiserlichen General-Konful daselbst unter Uebergabe von Verzeichnissen über den Inhalt der zu versendenden Koffer anzumelden.
2. Der Kaiserliche General-Konful erteilt nach erfolgter Prüfung den Rückführungsnachweis nach Maßgabe eines Formulars, welches die Bezeichnung des Empfängers, an den die Sendung geschickt, Zeichen und Nummer, Anzahl, Art der Verpackung, Gewicht und Inhalt der Koffer zu enthalten hat. Die Gewichtsangabe kann unterbleiben, wenn sich das Gewicht der Koffer wegen unzureichender Tragfähigkeit der in den Ausstellungsräumen vorhandenen Waagen nicht feststellen läßt. In diesem Falle ist von dem General-Konful eine bezügliche Bescheinigung in dem Formular abzugeben.
3. Den Antrag eines Zollenschlusses wird abgelehnt, dagegen die Zollfreiheit der Güter davon abhängig gemacht, daß die Koffer mit von dem Kaiserlichen General-Konful zu liefernden Zetteln besetzt werden, auf welchen der Name des Empfängers des zurückgehenden Ausstellungsgutes, der Bestimmungsort und die Ordnungsnummer angegeben ist.
4. Sendungen dieser Art können auf Grund des Rückführungsnachweises an der Grenze zollfrei in den freien Verkehr gesetzt werden; wird die Abfertigung bei dem Amt des Bestimmungsortes beantragt, oder ergaben sich bei der Abfertigung an der Grenze Hindernisse, so sind die Güter unter Zollkontrolle mit dem Rückführungsnachweise dem zuständigen Amt zu überweisen, welchem die schließliche Abfertigung obliegt.
5. Soweit der nach Ziffer 2 erteilte Rückführungsnachweis Menge und Geltung der Güter nicht so genau bezeugt, daß hierauf die Einreihung der Waaren unter eine tarifliche Nummer erfolgen kann, auch der Grenzgangsbekanntmachung zur sofortigen Ergreifung der erforderlichen Daten im Stande ist, kann die Abfertigung der Güter in den freien Verkehr dennoch gemäß Ziffer 4 erfolgen. Das Abfertigungsam hat alsdann die Ergreifung der statischen Daten nachträglich durch Befragung der Waarenempfänger herbeizuführen. Hierzu kann das Abfertigungsam die Vermittelung derjenigen Steuerämter, in deren Bezirk die Waarenempfänger ihren Wohnsitz haben, in Anspruch nehmen.

Berlin, den 16. Mai 1895.

Der Reichskanzler.
Im Vertretung: Graf v. Posadowsky.